

Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird verordnet:

§ 1

Im Bereich des Amtes Landschaft Sylt dürfen Verkaufsstellen jährlich an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. am Karnevalssonntag (der Sonntag vor Rosenmontag)
2. aus Anlass der Biike (21.02. eines jeden Jahres): Fällt die Biike auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch, so ist der Sonntag vor dem 21.02. verkaufsoffen. Fällt die Biike auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag, so ist der Sonntag nach dem 21.02. verkaufsoffen.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170/1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Amtsverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Sylt, den 03.12.2015

Amt Landschaft Sylt

Der Amtsvorsteher